

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 2 BvR 342/01 -

In dem Verfahren

über

die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Hans-Joachim Zimmer, Steingrubenweg 14,
73230 Kirchheim u.T.,

gegen den Beschluss des Staatsgerichtshofs für das Land
Baden-Württemberg vom 1. Februar 2001 - GR 1/01 -

hat die 4. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungs-
gerichts durch die Richterin Präsidentin Limbach

und die Richter Jentsch,

Di Fabio

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung
der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 21. August 2001 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur
Entscheidung angenommen.

Dem Beschwerdeführer wird eine Missbrauchs-
gebühr in Höhe von 200 DM (in Worten: zwei-
hundert Deutsche Mark) auferlegt.

Herrn
Hans-Joachim Zimmer
Steingrubenweg 14

73230 Kirchheim u.T.

G r ü n d e :

1. Der Beschwerdeführer begehrt mit der Verfassungsbeschwerde die Aufhebung einer Entscheidung des Staatsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg (künftig: StGH) und die Zurückverweisung der Sache, weil der StGH nicht in gesetzlicher Besetzung entschieden habe.

2. Die Voraussetzungen für eine Annahme der Verfassungsbeschwerde liegen nicht vor (§ 93a Abs. 2 BVerfGG). Ihr kommt weder grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zu noch ist ihre Annahme zur Durchsetzung der als verletzt gerügten Rechte angezeigt (vgl. BVerfGE 90, 22 <24 ff.>; 96, 245 <248>). Sie ist unzulässig, weil der Beschwerdeführer nicht beschwerdebefugt ist. Eine Verletzung seiner Rechte erscheint von vornherein nicht möglich (vgl. BVerfGE 6, 445 <447>; 78, 320 <329>; 83, 341 <351 f.>). Zwar kann Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG verletzt sein, wenn ein von Gesetzes wegen ausgeschlossener Richter an einer Entscheidung mitwirkt (vgl. BVerfGE 63, 77 <79>), doch ist dies hier nicht ersichtlich. Die vom Beschwerdeführer gerügte richterliche Mitwirkung im Ausgangsverfahren, die zum Ausschluss nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof (StGHG) vom 13. Dezember 1954 (GBl S. 171), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 9. März 1976 (GBl S. 310) führen könnte, liegt nicht vor, wenn der Richter - wie vorliegend - eine richterliche Tätigkeit ausgeübt hat, die Teil des anhängigen verfassungsgerichtlichen Verfahrens ist (vgl. BVerfGE 78, 331 <336 ff.>; Entscheidung des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 10. Januar 1990 - P.St 1081 - Juris-Dokumentation -; Klein in Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Ulsamer, BVerfGG, § 18 Rn. 5 für den wortgleichen § 18 Abs. 1 Nr. 2 BVerfGG).

3. Dem Beschwerdeführer war eine Missbrauchsgebühr nach § 34 Abs. 2 BVerfGG in Höhe von 200 DM aufzuerlegen. Ein Missbrauch liegt unter anderem dann vor, wenn die Verfassungsbeschwerde offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist und ihre Einlegung von jedem Einsichtigen als völlig aussichtslos angesehen werden muss (stRspr, vgl. z.B. Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsge-

richts vom 6. November 1995 - 2 BvR 1806/95 -, NJW 1996, S. 1273 <1274> m.w.N.). Dies ist vorliegend der Fall. Der Beschwerdeführer wollte sich hier mit der Verwerfung seiner - von vornherein unstatthafter - Landesverfassungsbeschwerden und Normenkontrollanträge durch den Staatsgerichtshof nicht zufrieden geben und versuchte sie durch die Einbeziehung in das spätere Verfahren erneut zum Entscheidungsgegenstand zu machen. Dass dies nicht zulässig sein kann, muss jedem Einsichtigen einleuchten. Das Bundesverfassungsgericht muss nicht hinnehmen, dass es in der Erfüllung seiner Aufgaben, nämlich grundsätzliche Verfassungsfragen zu entscheiden, die für das Staatsleben und die Allgemeinheit wichtig sind, und - wo nötig - die Grundrechte des Einzelnen durchzusetzen, durch substanzlose Verfassungsbeschwerden behindert wird.

Von einer weiteren Begründung der Entscheidung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Limbach

Jentsch

Di Fabio



Ausgefertigt

Ankeilmann *RAS*

als Urlandsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts